

Wie bekomme ich einen Garten?

Bewerbungen sind nur beim Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V., Rheingastr. 15, 12161 Berlin möglich.

Die Einschreibgebühr beträgt 20,00 €.

Bürozeiten für Bewerber: Di. 15 - 17 Uhr und Do. 10 - 13 Uhr

Tel.: 030/873 62 60
FAX: 030 / 864 21 007

e-Mail: info@bv-wilmersdorf.de

Was kostet der Garten im Jahr?

- Pacht 120,00 €
 - Gartenpacht 0,36 €/m² 275 m² 99,00 €
 - Gemeinschaftsfläche 12,00 €
 - Öffentlich rechtliche Lasten 9,00 €

- Mitgliedsbeitrag 38,00 €
- Allgemeine Kosten 40,00 €
(Vereinshaus, Abfallentsorgung u.a.)

- Gemeinschaftsarbeit
3 Stunden/Jahr, ersatzweise 25,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.

- Individuelle Kosten
 - Versicherungen
 - Haftpflicht, Feuer, Hausrat
 - Wassergeld
 - Stromkosten
 - Anschaffungen (Gartengeräte)
 - Anpflanzungen
 - Dünger

gesamt ca. 500,- €
=====



**Gartenverein Grunewald
Wilhelm Naulin
„Im Jagen 84“ e.V.
14193 Berlin**

**Tel.: 302 93 27
Fax: 30 30 84 78**

**e-Mail: vorstand@gartenvereingrunewald.de
www.gartenvereingrunewald.de**

Stand: 13.06.2020



Gartenverein Grunewald
Vorstandssprechstunden 2021

Aufgrund der Coronavirus
Pandemie

Termine nur nach Vereinbarung
0173 711 99 65

Der Gartenverein

Im Rahmen der Brachlandaktion 1947 wurde der Jagen 84 des Grunewaldes zur Brachlandnutzung durch den Bezirksverband Wilmersdorf vergeben. Das Grabeland wurde zunächst bis 1952 überlassen. Die Jahrespacht betrug 2 Pfg. pro qm und Jahr.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Mai 1954 wurde eine Satzung für den Gartenverein Grunewald beschlossen.

Mit Datum 14. August 1954 wurde der Gartenverein Grunewald „Im Jagen 84“ beim Amtsgericht Charlottenburg zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Im Jahr 1956 wurden dann Unterpachtverträge abgeschlossen, zwischen dem Bezirksverband Wilmersdorf als Generalpächter und den einzelnen Unterpächtern.



Zurzeit hat der Gartenverein 378 Parzellen mit einer Größe von 250 m² – 400 m².

Geleitet wird der Gartenverein durch den Vereinsvorstand und erweiterten Vorstand. Der Vorstand und erweiterte Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand setzt sich aus sieben Gartenfreunden zusammen. Zum erweiterten Vorstand gehören u.a. die Wegewarte, der Gartenfachberater, der Wasserwart und Elektrowart sowie der Jugendwart.

Zweimal im Jahr wird die Mitgliederversammlung einberufen und von März bis Oktober finden am 1. Sonntag des Monats die Vorstandssprechstunden statt.

Der geschäftsführende Vorstand:



M. Bock-Saygin
1. Vorsitzender



M. Feil
2. Vorsitzende



M. Steinhaußen
Kassiererin



A. Fischer
Schriftführerin



G. Mec
Beisitzer
(Gemeinschaftsarbeit)



U. Meißner
Beisitzer
(Veranstaltungen)



L. Wellnitz
Beisitzer
(Pächterwechsel)

Auszug aus :

Bundes-Kleingarten Gesetz

§ 1

- (1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (Kleingärtnerische Nutzung)

§ 3

- (2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Feste feiern wie sie fallen.

Aufgrund der Coronavirus Pandemie entfallen bis auf weiteres alle Versammlungen und Festivitäten, wie Kinderfest und Sommerfest.

Gartenordnung

Neben der zulässigen Laube darf ein Gewächshaus mit einer Grundfläche bis zu 7m² und einer Höhe bis zu 2,20m errichtet werden.

Ein Kinderspielhaus darf als Spielgerät bis zu einer Größe von 2m² und einer Höhe von 1,25m aufgestellt werden.

Zusätzlich zu der für den Laubenneubau erforderlichen Grundfläche von 24m² dürfen höchstens 6% der verbleibenden Fläche versiegelt werden (Wege, usw.).

Ein Teich bis höchstens 10m² Grundfläche mit flachen Randbereichen ist zulässig. Er darf nicht aus Beton oder sonstigem Mauerwerk bestehen.

Abwasserauffanggruben sind zwingend vorgeschrieben.

Mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche ist für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu verwenden.